



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2020/21

16.12.2020

5. Stück

Studienrechtliche Sondervorschriften zur Studieneingangs- und Orientierungsphase aufgrund von COVID-19 für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
15.12.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften zur Studieneingangs- und Orientierungsphase aufgrund von COVID-19 für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von studienrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 7 Abs 2 C-UHV werden abweichend von § 41 Abs 2 und 3 HG und den Bezug habenden Bestimmungen in der Satzung und in den Curricula studienrechtliche Sondervorschriften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bachelorstudium Lehramt Allgemeinbildung.

§ 2 Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase

Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase am 23. April 2020 noch nicht abgeschlossen haben, können bis 31. Juli 2021 unter Berücksichtigung der in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen unbegrenzt über den Umfang der dafür in der Satzung und den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren.

§ 3 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat
e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner